

Information für Angehörige bei einer Klinikeinweisung

Hinweise für Angehörige beim Eintritt in die Klinik

- Haben Sie keine unrealistischen Vorstellungen von einem Klinikaufenthalt.
- Haben Sie Geduld und verlangen Sie nicht nach kurzer Zeit schon eine eindeutige Diagnose. Oft ist die erste Diagnose provisorisch und man muss den Kranken* erst einmal beobachten und zur Ruhe kommen lassen.
- Der Erkrankte kann je nach Umständen entweder von den Angehörigen, der Sanität oder der Polizei in die Klinik gebracht werden. Nach Ankunft wird der Erkrankte und sein Gepäck nach gefährlichen Gegenständen abgesucht.
- Die geschlossene Abteilung ist nur für den Betroffenen geschlossen. Angehörige können den Erkrankten in der Klinik während den Besuchszeiten und/oder nach Absprache mit dem Behandlungsteam besuchen.
- Angehörige können sich in der Regel telefonisch mit dem Erkrankten in Verbindung setzen.
- Angehörige können sich beim Pflegepersonal oder beim Arzt über das Befinden des Erkrankten erkundigen und auch an Gesprächen teilnehmen, sofern der Erkrankte die Einwilligung dazu gegeben hat. Viele Patienten wären damit einverstanden, wenn man sie nur fragen würde.
- Falls der Erkrankte den Kontakt mit den Angehörigen verweigert, ist dies zu respektieren. Die Schweigepflicht schützt die Privatsphäre des Patienten und bildet die zentrale Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.
- Angehörige sollen Ärzten und Pflegepersonal ihre eigenen Bedürfnisse und ihre Sorgen um den Erkrankten mitteilen. Auch die Vorgeschichte, die Verhaltensweisen, die Besonderheiten des Erkrankten sollten sie schildern. Das hilft bei der Diagnose und bei der Therapieplanung, besonders dann, wenn der Erkrankte keine Informationen geben will.
- Angehörige müssen bei den Ärzten klar formulieren, wenn auch sie Beratung brauchen und sie dürfen diese auch einfordern.
- Wenn ein urteilsfähiger Erkrankter dem Behandlungsplan nicht zustimmt, kann keine Behandlung durchgeführt werden.

Hinweise für Angehörige beim Austritt aus der Klinik

- Freiwillig in die Klinik eingetretene Personen können jederzeit austreten, auch wenn dies von fachlicher Seite her nicht befürwortet wird. Dies kann zu Situationen führen, wo nichts sichergestellt ist und Angehörige nicht rechtzeitig informiert werden. Jedoch kann die ärztliche Leitung einen Rückbehalt anordnen.
- Vor dem Austritt muss sichergestellt werden, wo der Patient wohnen wird, wie seine Tagesstruktur aussehen wird und welche Instanzen dabei involviert sind. Diesbezüglich kann der Sozialdienst der Klinik Unterstützung geben.
- Die Betreuung nach dem Klinikaufenthalt muss unbedingt vor dem Austritt geregelt werden (Psychiater, Ambulatorium, Hausarzt).

- Beim Austrittsgespräch sollten Angehörige, wenn immer möglich anwesend sein, damit ein möglichst guter Übergang in den Alltag gewährleistet wird.
- Die Entlassung erfolgt unter Rückgabe aller persönlichen Effekten.
- Die Person kann, falls sie in der Lage ist, die Klinik selbständig verlassen oder von den Angehörigen abgeholt werden. Ist eine Begleitung notwendig, wird dies die Klinik organisieren.
- Die Krankenkassenabrechnung erfolgt durch die Klinik.
- Vorlagen für Patientenverfügung und Vorsorgeaufträge können u.a. über Pro Mente Sana und auf der VASK Website heruntergeladen werden.

Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ressort Öffentlichkeitsarbeit
Zürich, 17. August 2022

* beinhaltet alle Geschlechter; zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet.

VASK Zürich
Langstrasse 149, 8004 Zürich
Tel. 044 240 38 76
info@vaskzuerich.ch - www.vaskzuerich.ch
ZKB 8010 Zürich - BLZ CH21 0070 0110 0066 6801 3

Beratungstelefon
Dienstag
Donnerstag

044 240 48 68
von 10 bis 14 Uhr
von 15 bis 18 Uhr